

ihrem unterschwelligen Vorrat tatbestandsmäßige antisemitische Schimpfworte entnehmen. Für sie ist der antisemitische Ausdruck lediglich „Handwerkszeug“ (Paepcke).

Eine besondere Würdigung erfährt der die „neue Welle“ einleitende Fall der Beschmierung der Kölner Synagoge am 24. 12. 1959 [vgl. Rundbrief XII/45/48 S. 56 ff.]. Zur strafrechtlichen Behandlung dieses und ähnlicher Fälle hatte ich in der Juristenzeitung (Justiz und Politik, in JZ 61, 18) Stellung genommen. Diese jungen Neonazisten oder Neoantisemiten gehören zum kriminologischen Typ der Unreifen, Geltungsbedürftigen. Von kommunistischer Lenkung kann keine Rede sein. Auch Paepcke weist darauf hin, daß die dahingehende Behauptung der Regierung in ihrem Weißbuch von 1960 nicht richtig ist. Die nicht sehr kluge Behandlung dieses Falles in der Öffentlichkeit hat sich als kriminologisches Stimulans erwiesen (auch davor hatte ich in meinem o.a. Aufsatz eindringlich gewarnt). Auf Herostraten darf man nicht wie geschehen reagieren. Welcher Art die hier begegnenden Täter sind, habe ich selbst bei der Überprüfung des Falles Sonnemann (besprochen in MDR 63, 87, Streitbare Demokratie) erfahren. Die erschreckende Diskrepanz in der Strafzumessung gegenüber Neoantisemiten und Neofaschisten dieser Art (Unreife, Geltungsbedürftige) und den an den Einsatzgruppenmorden Beteiligten ist auch nicht gerade geeignet, kriminalpolitisch günstig zu wirken. Die milde Behandlung der letzteren Gruppe und das überzogene Strafmaß gegenüber der ersteren kann die erstere Gruppe nur verhärtend und verbitternd beeinflussen. Aus dummen (aber bei der Strafzumessung zu ernst genommenen) Rowdies werden nur allzuleicht Märtyrer eines neuen, nicht weniger gefährlichen Antisemitismus. Die im zweiten und dritten Teil des Buches dargestellte strafrechtliche Problematik (S. 77 ff.) mag für Leser dieser Zeitschrift demgegenüber von minderem Interesse sein. Die auftauchenden Rechtsprobleme sind für den Juristen gewiß interessant, so z. B. die Frage, ob schon die einfache Bezeichnung als Jude eine Beleidigung sein kann (dazu BGHSt 8, 325), oder die Geschichte der allmählichen Zulassung der Personenmehrheitsbeleidigung und der Kollektivbeleidigung und die dabei zu beobachtende Schlechterstellung der Gesamtheit der Juden gegenüber anderen Gruppen durch das RG (anders OGHSt 2, 291 und heute BGHSt 11, 208, ständige Rechtsprechung). Ob tatsächlich, wie Paepcke meint, die Nichtaufzählung des § 220 a in § 140 StGB ein ernst zu nehmender Nachteil des geltenden Rechts ist, darüber kann man streiten. Interessant sind sicher auch die durch die zu weite Fassung des § 93 StGB aufgeworfenen Probleme, oder die Problematik des Parteienprivilegs im Rahmen dieser Vorschrift (in Verbindung mit § 88 II 6 auch auf antisemitische Schriften angewandt, so BGHSt 13, 32), erschütternd die Hamburger Gerichtsentscheidungen im Nieland-Prozeß, usw. Jedoch geht in diesem Bereich die Darstellung nicht über das schon bisher Bekannte hinaus. Als Aufgabe war hier wohl lediglich die Zusammenstellung der eingreifenden Strafnormen angesehen. Diesfalls hätte man jedoch wohl auch eine Behandlung der §§ 168, 304, 94 StGB erwarten dürfen. Leider ist auch der Literatur- und Rechtsprechungsapparat nicht sehr reichhaltig. Bei den BGH-Entscheidungen fällt auf, daß nicht immer auch nach der amtlichen Sammlung zitiert wird. Zu monieren sind schließlich die Ausführungen auf S. 124, in denen noch mit § 90 a III StGB argumentiert wird, ohne Hinweis darauf, daß diese Vorschrift wegen Verstoßes gegen Art. 21 GG nichtig ist (so BVerfG vom 21. 3. 61, BGBl I 455). — Sehr viel eingehender und sorgfältiger ist dagegen die im dritten Teil vorgelegte Untersuchung des Strafrechtsschutzes, den die 1960 geänderte Vorschrift des § 130 StGB gewährt. Schade ist allerdings, daß der Autor bei seiner geschichtlichen Betrachtung (sehr eingehend die Vorgeschichte der Gesetzesänderung) die Ausschaltung des § 130 StGB alter Fassung während der NS-Zeit nicht dargestellt hat. Hier hätte ein sicher interessantes Kapitel über die Justiz der Jahre 1933 bis 1945 geschrieben werden können, denn § 130 StGB ist niemals aufgehoben gewesen!

Der vierte und rechtsvergleichende Teil der Arbeit bringt eine Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen zum

Schutze vor Rassendiskriminierung in den wichtigsten west- und nordeuropäischen Ländern und in den USA. Ein Vergleich zu osteuropäischen Ländern wäre sicher besonders reizvoll gewesen, hätte aber wahrscheinlich eine erhebliche Erweiterung der Arbeit bedeutet. Erfreulich ist, daß es der Verfasser auch unternimmt, im Anschluß an die Mitteilung der gesetzlichen Vorschriften über einige besonders wichtige Strafverfahren zu berichten. Oft wird der Geist eines Gesetzes erst aus diesen Exempeln verständlich. Vielleicht könnte dieser Teil der Arbeit vor einer Veröffentlichung in anderer Form noch etwas verstärkt werden. Zu hoffen ist auch, daß bei einer Neuveröffentlichung die jetzt noch vorhandenen Übertragungsfehler ausgeräumt werden (etwa S. 146 Fehlen einer Zeile, S. 117 Anm. 1, S. 114 2. Zeile Doppelnegation etc.).

Daß bei der Besprechung des positivrechtlichen Teiles durch einen Juristen kritische Ausführungen begegnen, darf den Leser nicht wundern und nicht den Eindruck erwecken, als ob das in diesem Bereich Dargebotene von minderer Qualität sei. Löblich ist zunächst einmal überhaupt der Versuch, ein „Compendium“ der strafrechtlichen Reaktionen auf die Störungen des Rechtsfriedens, die aus antisemitischen Motiven entstehen, vorzulegen. Daß es wegen der Weite dieses Gebietes und der Verschiedenartigkeit der Äußerungsformen antisemitischer Grundhaltung nur zu einer Auswahl der wichtigsten Tatbestände gekommen ist, ist nur zu verständlich. Mehr wäre vielleicht weniger gewesen. Daß die positivrechtlichen Ausführungen durch kriminologische und rechtsvergleichende Betrachtung nicht nur umrahmt, sondern in diese wirklich eingebettet sind, daß auf diese Weise die Wurzeln rechtsfeindlicher Betätigung aufgezeigt und damit auch für kriminalpolitische Maßnahmen die richtigen Ansatzpunkte geschaffen werden, macht den besonderen Wert dieser Arbeit aus. Daß an allen Stellen ein hohes Ethos und das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für Vergangenes und auch für die Zukunft durchscheint, der feste Wille, die Bevölkerungsgruppe, die in der Vergangenheit so unendlich viel gelitten hat, vor weiterer (Individual-)Diskriminierung und Verfolgung zu schützen, macht Buch und Autor in gleicher Weise sympathisch.

Professor Dr. Jürgen Baumann, Tübingen

**Horst Göppinger:** unter Mitarbeit von *Johann Georg Reißmüller* mit Geleitwort Justizminister Dr. Wolfgang Haußmann: *Der Nationalsozialismus und die jüdischen Juristen.* Ring-Verlag. Villingen/Schwarzwald 1963. XIV/156 Seiten.

Mit freundlichem Einverständnis von Professor Jürgen Baumann und der Schriftleitung entnehmen wir die von demselben verfaßte Besprechung aus der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ Nr. 222 vom 25. 9. 1963, die dort unter der Überschrift: *Eine notwendige Rückbesinnung* erschienen ist.

Vor einigen Jahren fiel mir beim Durchstöbern des juristischen Seminars das von *Kaznelson* herausgegebene Buch „Juden im deutschen Kulturbereich“ (vgl. Rundbrief Nr. XIII, S. 85) in die Hände. Aus dem geplanten kurzen Überfliegen wurde eine stundenlange Lektüre: die erschütternde Lektüre eines der dunkelsten Kapitel der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. — Ich habe in den letzten Monaten durch meine Untersuchung des Eichmann-Prozesses (veröffentlicht in JZ 63, 110) und bei der Durcharbeitung der von mir angeforderten Schwurgerichtsurteile über die Einsatzgruppenmorde Schreckliches gelesen, Unrecht und Verbrechen von einem Ausmaß kennengelernt, das den einzelnen erstarren läßt. Aber diese Ungeheuerlichkeiten und dieses Unrecht sind für den heutigen Leser und auch für den Juristen zu wenig individualisiert, zu namenlos, als daß er die einzelnen menschlichen Schicksale in dieser Verbrechensflut unterscheiden und auf sich wirken lassen könnte. Befäßt man sich dagegen mit dem Unrecht, welches der Nationalsozialismus den jüdischen Juristen angetan hat, liest man die berühmten Namen, die man schon im ersten Semester kennen und verehren gelernt hat, erfährt man die Einzelheiten ihrer Vertreibung und Ächtung, so fühlt sich der Jurist in ganz besonderer Weise persönlich und von der Person her angesprochen.

Während das obengenannte Werk (dessen erste Auflage schon 1934 erschien) die erstaunlichen Früchte der, wie es dort heißt,

deutsch-jüdischen Symbiose im gesamten Kulturbereich darstellt und der Rechtswissenschaft nur ein freilich besonders eindrucksvolles Kapitel widmet, und während etwa *Schorn*, *Der Richter im Dritten Reich* [vgl. FR XII, 45/48, S. 87] nur den jüdischen Richtern ein Denkmal setzt, hat *Göppinger* eine detaillierte Monographie über die Verfolgung der deutschen Juristen jüdischer Abstammung durch den Nationalsozialismus vorgelegt. In der Einleitung bezeichnet Göppinger als Ziel seiner Abhandlung die Dokumentation, wie es zur Verfolgung kam und welche Ergebnisse diese Verfolgung zeitigte. Ihm ist durchaus beizupflichten, wenn er bemerkt, daß die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft der letzten Jahrzehnte noch nicht geschrieben sei, es vielmehr noch einer großen Zahl von Einzeluntersuchungen und jahrelanger Forschung bedürfe. Daß er selbst eine derartige Einzeluntersuchung in monographischer Form vorlegt, verdient höchsten Beifall. Nur die genaue Kenntnis der Ursachen und des heimtückischen Weges, auf dem die Unterspülung der Juristenschaft und die Denaturierung der Juristen zu Rechts- und Artwahrern erfolgen konnte, vermag künftige Juristengenerationen vor dem Verlust ihres Zentrums, vor dem Verlust des Rechtsgewissens und der Rechtsidee, zu bewahren. Wenn Göppinger die tieferen Ursachen des Verfalls der Rechtsgesinnung in dem während der Weimarer Zeit nur gering entwickelten Staatsbewußtsein und im positivistischen Rechtsdenken dieser Zeit erblickt, so möchte ich (trotz der Bedenken von *Forsthoff* in DÖV 1959, 41 ff.) den stärkeren Akzent auf die an zweiter Stelle genannte Ursache legen. Die vorliegende Schrift ist denn auch eine eindringliche Warnung vor hohlem Positivismus, vor einer juristischen Technik, die sowohl ihre Substanz als auch ihre tragende Idee verloren hat, oder zu verlieren im Begriff steht. Hätte man doch, so möchte man heute ausrufen, die berühmte Anklageschrift *Nelsons* „Die Rechtswissenschaft ohne Recht“ seinerzeit jedem Juristen in die Hand gelegt! Statt dessen gab man ihm das Programm einer Partei und eine geifernde Kampfschrift. — Auch heute scheint es mir nicht unnötig zu sein, unsere jungen Juristen immer wieder darauf hinzuweisen, daß es Rechtswissenschaft ohne Liebe zur Gerechtigkeit nicht geben kann.

Im ersten Teil seiner Schrift beschäftigt sich Göppinger mit den allgemeinen Maßnahmen der Nationalsozialisten zur Gleichschaltung des Juristenstandes und der juristischen Literatur und zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Rassenpolitik. Mit Akribie (freilich hätte man gern überall die Fundstellen gesehen) sind die einzelnen Verordnungen zusammengestellt, die es dem Regime schon ab Februar 1933 ermöglichten, das Recht der freien Meinungsäußerung aufzuheben und mißliebige Personen aus ihren Ämtern zu entfernen. So kam es, daß schon auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig 1933 der „Reichsrechtsführer“ als Aufgabe der neuen Gesetzgebung vortragen konnte, „der deutsche Mensch müsse vor der Bedrohung durch anders geartete mindere Rassen geschützt werden“. Was wunder, wenn in Verfolgung solcher Ideen schließlich auch namhafte (auch heute noch) Zivilrechtler allen Ernstes die Rechtssubjektivität nach § 1 BGB von der Volks- und Rassenzugehörigkeit abhängig sahen. Dem jungen Juristen heute dürfte kaum glaublich erscheinen, daß derartige Perversionen unserer Rechtsordnung von der älteren Generation nicht nur widerspruchslos geduldet, sondern mit Begeisterung aufgenommen wurden. Mit der allmählichen Entrechtung der Juristen jüdischer Abstammung ließ man es jedoch auch schon 1933 nicht genügen. Schon frühzeitig wurde der Terror hinzugezogen, der Mob der Straße organisiert, und schon Anfang 1933 wurden zahlreiche jüdische Anwälte ermordet und andere an der Ausübung ihrer Tätigkeit brutal gehindert. Am einfachsten war es, die bei der Justiz oder im Hochschulbereich tätigen Beamten zu treffen. Hier gab schon das berüchtigte „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. 4. 1933 die Rechtsgrundlage ab. Interessant ist, daß unsere Hochschulen infolge dieser Maßnahmen 210 Rechtslehrer, oder 45 Prozent des Lehrkörperbestandes verloren. Etwas schwieriger war es, gegen die Notare und Anwälte vorzugehen. Aber auch hier wurde schon am 4. 4. 1933 Wandel geschaffen. Bis 1934 verloren ca. 4000

Rechtsanwälte und über 1000 Notare aus „rassischen“ Gründen ihre Zulassung. Diese Personen muß man noch glücklich schätzen, wurden sie doch auf diese Weise vielfach zu noch rechtzeitiger Emigration veranlaßt. Wer blieb, wurde immer ärgeren Quälereien unterworfen. Besondere Stationen auf diesem Leidensweg waren (neben vielen anderen Schikanen) die Nürnberger Gesetze, die Gründung der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“, die Verordnung über jüdische Vornamen, das J im Paß und dann später 1941 der Davidsstern, schließlich die sogenannte „Endlösung“. Den Nürnberger Gesetzen hat Göppinger (S. 30) meines Erachtens zu wenig Raum gewidmet. Gerade diese Gesetze haben in ganz besonderer Weise dazu beigetragen, einen ganzen Volksteil zu ächten und zu verfemen, einen großen Teil der deutschen Intelligenz und des deutschen Kulturlebens zu separieren und schließlich zu amputieren. Welch unermesslicher Schaden hierdurch der Wissenschaft und Kultur in Deutschland zugefügt worden ist, das ermißt man, wenn man die im zweiten Teil der Schrift aufgeführten Einzelschicksale bedeutender Juristen erfährt.

Von einem „Gefühl der Kollektivscham“ (*Heuß*, in: *Die Juden in Deutschland* von *Ganther*) wird man ergriffen, wenn man liest, wie der deutsche Richterbund (13 000 Mitglieder) und der preußische Richterverein, der deutsche Anwaltsverein (15 000 Mitglieder) und der deutsche Notarverein, ja sogar das Reichsgericht schon kurz nach der Machtübernahme Ergebnisadressen an die braunen Terroristen richteten. Der deutsche Anwaltsverein hat noch am längsten Widerstand geleistet. In der Vorstandssitzung vom 26. 3. 1933 widersprach man einstimmig der Diskriminierung der jüdischen Kollegen. Am 25. 4. 1933 erfolgte auch hier vom Präsidenten der Aufruf, „sich in die Front der nationalen Erhebung einzugliedern“. Die Anwälte wurden aufgefordert, die dezimierten Reihen der juristischen Fakultäten aufzufüllen. — Das Leben an den Hochschulen sah nicht viel anders aus. Die verbliebenen Hochschullehrer (ca. 55 Prozent) mußten ab Januar 1934 von jeder Veröffentlichung ein Stück der Reichsgeschäftsführung des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen (später NS-Rechtswahrerbund) übersenden. In der „Deutschen Rechtsfront“, die Ende 1934 aus ca. 140 000 Personen bestand, standen dann auch neben ca. 15 000 Richtern und Staatsanwälten, ca. 9000 Rechtsanwälten, 6000 Notaren und 10 000 Verwaltungsjuristen ca. 400 Hochschullehrer. Wie ein Mahnmal ragt aus dieser Zeit die Haltung der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages. Am 29. 4. 1933 löste sich der Juristentag de facto auf (und wurde dann zum Rechtswahrertag). *Graf zu Dohna* faßte die Haltung der Delegierten mit den Worten zusammen, der DJT sollte lieber in Ehren untergehen, als in Schande weiterbestehen.

Mit dieser Gleichschaltung der Organisationen und Berufsgruppen ging die Gleichschaltung des Schrifttums einher. Die Mittel waren das Reichskulturkammergesetz und das Schriftleitergesetz, beide von 1933. Wer die JW dieser Jahre liest, oder die ZAKDR aufschlägt, ist über die Schnelligkeit der „Anpassung“ aufs höchste verwundert, ja mag zweifeln, ob die späteren Maßnahmen (etwa die VO des „Reichsrechtsführers“ vom 18. 4. 1934 über die Überprüfung und Begutachtung der juristischen Literatur) noch notwendig waren. Immerhin waren schon im Mai 1933 die Bücherverbrennungen erfolgt. Bei Göppinger findet sich jedoch die Feststellung, daß noch 1937 40–60 Prozent der neu erscheinenden Rechtsliteratur verboten werden mußten, weil „sich viele Juristen von der Ideologie der liberalen Wirtschaft nicht frei machen konnten“. Jüdische Autoren aus der Rechtsliteratur auszuschneiden, war in der Folgezeit besonderes, freilich nur schwer zu realisierendes Anliegen eifriger und eifernder Nazis. Ihren ersten Höhepunkt erreichte diese Bewegung auf den Berliner Tagungen vom Oktober und November 1936. Der Plan, ein amtliches Verzeichnis aller jüdischen Autoren auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft herauszugeben, wollte jedoch nicht recht gelingen. Zu groß und zu unübersehbar waren die Leistungen gerade dieser nun zu ächtenden Autoren. Die im zweiten Teil der Darstellung von Göppinger aufgeführte Liste ist ein eindrucksvoller Beweis für die unvergeßlichen Leistungen der

vom Nationalsozialismus bekämpften jüdischen Juristen für das deutsche Recht. Wenn *Max Pinn* in dem eingangs genannten Sammelwerk „Juden im deutschen Kulturbereich“ darauf hinweist, daß der Anteil der Juden an der deutschen Rechtswissenschaft in all ihren Zweigen deshalb so außerordentlich stark gewesen sei, weil der Jurist drei Eigenschaften besitzen müsse: Sinn für Gerechtigkeit, klaren Verstand und Liebe zur Wirklichkeit, und weil diese Vorbedingungen gerade von diesen Mitbürgern in besonderer Weise erfüllt würden, so scheint Göppingers Katalog hervorragender Juristen das zu bestätigen. Aber es gilt wohl auch hier nur das Allgemeine: „... stellte man ein sorgfältiges Verzeichnis der deutschen Gelehrten, Künstler, Schriftsteller, Schauspieler, Virtuosen von ganz- oder halb-jüdischer Abkunft her, das gäbe einen guten Beitrag zur Geschichte der deutschen Kultur“ (Fr. Nietzsche an Franz Overbeck am 24. 3. 1887). Wie die deutsche Rechtswissenschaft, wann und was sie verloren hat, das dargestellt zu haben, ist das Verdienst der vorliegenden Schrift.

Professor Dr. Jürgen Baumann, Tübingen

**Rudolf Höss:** Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen. Herausgegeben, eingeleitet und kommentiert von Martin Broszat. München 1963. dtv-dokumente Nr. 114. 189 Seiten.

**Die Affäre Dreyfus.** Herausgegeben von Siegfried Thalheimer. München 1963. dtv-dokumente Nr. 112. 328 Seiten.

*Karl Thieme* schrieb 1959 in seiner Besprechung der autobiographischen Aufzeichnungen des Kommandanten von Auschwitz Rudolf Höss im Freiburger Rundbrief (XII, 45/48, 1959/60, S. 771): „Diese ungemein verdienstliche Veröffentlichung des ‚Institut für Zeitgeschichte‘ gehört in die Hand jedes einschlägig Interessierten, vor allem aber in die des Geschichts- und die des Religionslehrers, der junge Menschen zur richtigen Erkenntnis und richtigen Einschätzung dessen erziehen soll, was hinter uns liegt und ähnlich vielleicht auch wieder vor uns.“ In der dtv-Reihe „dokumente“ ist die Veröffentlichung nun leichter und billiger zugänglich gemacht; die Ausgabe ist ungekürzt. Die Empfehlung kann nur eindringlich wiederholt werden.

*Siegfried Thalheimer* hat seinem bedeutenden darstellenden Beitrag zur Geschichte des Falles Dreyfus „Macht und Gerechtigkeit“ (1958) (Vgl. die Besprechung in Freiburger Rundbrief XI, 41/44, 1958/59, S. 111 r.) nun in der Reihe dtv-dokumente einen Dokumentenband folgen lassen, dessen Aktualität nicht nur diesjährige bundesdeutsche „Affären“ belegen.

*Thalheimer* gibt eine Einleitung, Zeittafel, Kommentare zu den Aufzeichnungen, Prozeßberichten, Protokollen und Briefen, die zusammen ein beeindruckendes Bild dieser politischen und gesellschaftlichen Krise in Frankreich um die Jahrhundertwende vermitteln. Man sieht sich „einer Dokumentation von Machwerken gegenüber und in ein Drama verwickelt, das von einer unentwirrbaren Täuschung handelt und in dem es nur Täuscher und Getäuschte gibt“ (S. 9). *Karl Thieme* meinte in seiner Besprechung von „Macht und Gerechtigkeit“: „Möchten viele hier sehen lernen — um sich über die Gegenwart keine Illusionen zu machen, weder über französische, wovon so manches mit hier enthüllter Vergangenheit zusammenpaßt, noch über die deutsche, die keinen Grund zu vergleichsweiser Selbstzufriedenheit hätte.“ An Aktualität hat diese Mahnung nichts eingebüßt, und die Dokumente der Affäre Dreyfus lassen vielleicht noch besser und noch eindringlicher „sehen“.

Rudolf Pesch

**Eberhard Kolb:** Bergen-Belsen. Die Geschichte des „Aufenthaltslagers“ 1943—1945. Hannover 1962. Verlag für Literatur und Zeitgeschichte. 344 Seiten.

Die Erarbeitung der Geschichte des im Frühjahr 1943 auf Anordnung Himmlers — ursprünglich für einige tausend europäischer Juden geschaffenen sogenannten „Aufenthaltslagers“ — wurde im Auftrag der niedersächsischen Landesregierung im Januar 1960 begonnen. Bergen-Belsen verwandelte sich erst im Laufe der Jahre 1944/45 in jenes Lager, in

dem nahezu fünfzigtausend Menschen aus allen europäischen Nationen einen qualvollen Tod fanden. Die Zustände im Lager Bergen-Belsen in den ersten Monaten seines Bestehens, der Aufbau und der Zweck dieses Lagers sind nicht symptomatisch für die nationalsozialistischen Konzentrationslager überhaupt. Der Verfasser dieser wissenschaftlichen Monographie und Dokumentation hat dies von Beginn seiner Erarbeitung berücksichtigt. Er weist im voraus darauf hin, daß der Forschung hier noch ein weites Feld offenstehe und daß, bei näherer Beschäftigung mit dem Thema der Konzentrationslager, es sich ergibt, daß trotz zahlreicher Veröffentlichungen viele wichtige Probleme nicht wissenschaftlich geklärt, wesentliche Detailfragen überhaupt noch nicht in Angriff genommen sind. Soweit dies erforderlich war, wurden solche Fragen daher auch im Rahmen der Lagergeschichte Bergen-Belsen erörtert, wie z. B. die Frage der Verantwortlichkeit bei der Evakuierung der Konzentrationslager<sup>1</sup>. Das Buch enthält außer der Schlußbetrachtung zum Problem der Verantwortung für die Katastrophe von Bergen-Belsen — die die Engländer im April 1945 vorfanden — die Geschichte von Bergen-Belsen in acht Kapiteln. Eine Dokumentation von 89 Seiten, ein Anhang, Quellen und Literaturverzeichnis beschließen diese zuverlässige Untersuchung. Beigegeben sind Register und Karten.

G. L.

**Gerhard Schoenberger (Hrsg.):** Wir haben es gesehen. Augenzeugenberichte über Terror und Judenverfolgung im Dritten Reich. Hamburg 1962. Rütten und Loening. 417 Seiten.

EINER ALLEIN KANN DAS NICHT...

erlebt haben, getan haben, ertragen haben — und kann das nicht erzählen. Dieses Maß des Kollektiven, in dem unsere Zeit sich finden muß und oft ja auch versteckt, wurde in der gesellschaftlichen Situation des Dritten Reiches erstmals in größerer Dimension deutlich und führte von daher zu der neuen Dokumentation, die *Gerhard Schoenberger* redigiert und 1962 herausgegeben hat.

Schoenberger ist bereits bekannt als Herausgeber des vor einigen Jahren erschienenen Bilddokumentarwerkes „Der gelbe Stern — Die Judenverfolgung in Europa 1933—1945“ [s. FR XIII, 50/52, S. 117 f.] und hat hier sein Anliegen, das einzelne menschliche Schicksal unmittelbar zu Wort kommen zu lassen, fortgesetzt mit einer Auswahl persönlicher Erlebnisberichte (Prozeßaussagen, Briefe, Tagebücher, später niedergeschriebene Augenzeugenberichte) Einzelner über das Schicksal der Juden in den Jahren 1933—1945.

Eine solche „Inhaltsangabe“ ist gerechtfertigt, auch wenn das Buch im Untertitel „Terror und Judenverfolgung...“ genannt wird und vereinzelt Berichte enthält, die offensichtlich nicht von jüdischen Menschen stammen und jüdisches Schicksal betreffen. Diese Ausnahmen bestärken nur den Gesamteindruck, daß es dem Herausgeber um eine Dokumentation zum Schicksal der Juden geht, denn „die Judenverfolgung — ein Ausschnitt aus dem Katalog nationalsozialistischer Untaten — ist beispielhaft für die Abgründe... an ihr zeigt sich die Krankheit einer ganzen Epoche. Nicht eine jüdische, eine deutsche Angelegenheit wird hier verhandelt“. (Vorwort, S. 7.) Es sind zum größten Teil Aussagen von „Opfern“ der Verfolgung; daneben aber auch Aussagen von Menschen, die selbst nicht unmittelbar betroffen waren, jedoch durch persönliche Lebensumstände nicht unberührt blieben vom Schicksal der Verfolgten, oft aus neutralem Verhalten zu persönlicher Entscheidung gezwungen wurden; und schließlich Aussagen von solchen, die am Verfolgen — mit geringerer oder größerer Entscheidungsfreiheit — beteiligt waren. Die wenigen amtlichen Dokumente (Richtlinien, Verordnungen, geheime Fernschreiben) wirken dazwischen — wohl nicht unbeabsichtigt — wie eine Unterstreichend dieser Fülle intensiven persönlichen Berichts, der — abgesichert durch sorgfältigen dokumentarischen Nachweis in jedem Einzelfall — das Buch zu einer guten und notwendigen Ergänzung der vorangegan-

<sup>1</sup> Vgl. Rothschild, Im Strom der Zeit (s. u. S. 153, Anm. 1). S. 125.